

Entwurf (Stand 02.05.2011)
Satzung

*des Landkreises Wesermarsch
über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
zur Durchführung der
dem Landkreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben
nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe
(Heranziehungssatzung)*

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) sowie des § 99 SGB XII in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches - Zwölftes Buch (Nds. AG SGB XII), *alle Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung*, hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 04.07.2011 folgende Heranziehungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die kreisangehörigen Gemeinden Berne, Butjadingen, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und Stadland sowie die Städte Brake, Elsfleth und Nordenham werden zur Durchführung von *Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)* für den Landkreis Wesermarsch in seiner Eigenschaft als örtlicher Träger der Sozialhilfe einschließlich der Rückforderung von Leistungen und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte herangezogen.

§ 2

Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

(1) Die herangezogenen Städte und Gemeinden werden im einzelnen zu folgenden Aufgaben für alle nicht stationär in Einrichtungen untergebrachten Leistungsberechtigten herangezogen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
3. Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V (mit Ausnahme von Kuren)
4. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII

(2) Die Heranziehung umfasst daneben auch die begleitenden Tätigkeiten:

1. das Bewirken des Übergangs von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII gegenüber Dritten
2. die Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII
3. die Ermittlung, Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenersatz und Kostenerstattung nach dem Dreizehnten Kapitel SGB XII

4. die Erhebung von statistischen Daten nach dem Fünfzehnten Kapitel SGB XII und termingerechte Meldung der Daten
5. die Erhebung weiterer statistischer Daten oder Kennzahlen auf Anforderung des Landkreises

§ 3

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die herangezogenen Städte und Gemeinden treffen die organisatorischen Vorkehrungen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind; insbesondere stellen sie die erforderlichen Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung.
- (2) Die herangezogenen Städte und Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Wesermarsch.

§ 4

Weisungen, Verantwortlichkeit und Prüfung

- (1) Die Fachaufsicht liegt beim Landkreis. Er kann allgemeine und spezielle Weisungen erlassen, um eine sachgerechte und einheitliche Durchführung der Aufgaben sicherzustellen. Die Organisations- und Personalhoheit der Städte und Gemeinden bleibt unberührt.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Geschäftsprüfungen durchzuführen und eine Entscheidung im Einzelfall abzuändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht sowie jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen.
- (3) Der Landkreis berät die herangezogenen Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
- (4) Die Leistungsakten sind 7 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.

§ 5

Rechtsmittelverfahren

- (1) Der Landkreis Wesermarsch ist Widerspruchsbehörde. Widersprüche sind, soweit ihnen nicht abgeholfen wird, mit einer ausführlichen Stellungnahme unter Beifügung der Akten dem Landkreis Wesermarsch zu übersenden.
- (2) Der Landkreis trägt die Prozesskosten und die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Abhilfe- und Widerspruchsverfahren.

§ 6

Verfahren vor den Gerichten

- (1) Kläger/Beklagter oder Antragsteller/Antragsgegner in Streitsachen vor den Gerichten ist der Landkreis Wesermarsch.
- (2) Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(2) Der Landrat ist berechtigt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall zu übertragen.

(3) Der Landkreis trägt die Prozesskosten und die Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Klageverfahren.

§ 6

Kostenregelung

(1) Die Auszahlung der Leistungen nach dem SGB XII erfolgt im Wege der direkten Zahlbarmachung zu Lasten des Landkreises. Nähere Regelungen dazu und zur Abrechnung der erzielten Einnahmen enthält eine Verwaltungsvereinbarung über den Zahlungsverkehr von Leistungen nach dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Grundsicherungsgesetz.

(2) Kosten, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit über den Rahmen der Heranziehung hinausgehen oder mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, sind von den herangezogenen Städten und Gemeinden zu erstatten. Die Beweislast liegt beim Landkreis.

(3) Personal- und Sachkosten für die übertragenen Aufgaben werden nicht erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Landrat